

in dem bezeichneten Schreiben ja ausdrücklich an, das Urteil mit der beglaubigten Abschrift erhalten zu haben; seine zugleich gegen die Wirksamkeit dieser Zustellung ausgesprochene Verwahrung ist rechtlich ohne Belang.

Wenn gleichwohl das Oberste Gericht den Klägern in dem vorliegenden besonderen Falle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO zugestehen will und zugesteht, so geschieht das einzig aus dem Grunde, daß die objektiv völlig verfehlte Rechtsauffassung des sie vertretenden Anwalts allenfalls und bis zu einem gewissen Grade, Ende November 1952, d. h. wenig mehr als einen Monat nach Inkrafttreten der neuen Prozeßgesetze, noch entschuldigt werden kann und jedenfalls als ein Umstand anzusehen ist, den sie, die Kläger, als einen für sie unabwehbaren Zufall nicht zu vertreten haben.

### §§ 323, 627 ZPO.

**Ein für die Dauer des Getrenntlebens der Eheleute in einem Verfahren nach § 627 ZPO abgeschlossener Unterhaltsvergleich kann ebenso durch Beschluß gemäß § 627 ZPO abgeändert werden wie eine nach dieser Vorschrift getroffene gerichtliche Anordnung.**

OG, Urt. vom 27. April 1953 — 1 Zz 19/53.

Zwischen den beteiligten Eheleuten Georg und Elsa H. schwebt ein Ehescheidungsprozeß. Sie haben im Verfahren nach § 627 ZPO am 18. Oktober 1951 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, wonach der Ehemann seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau und dem gemeinsamen Kinde 100 DM monatlich Unterhalt zu zahlen hat. Unter dem 6. Mai 1952 beantragte Frau H., gemäß § 627 ZPO für die Dauer der Ehescheidung dem Ehemanne die Zahlung eines weiteren Unterhaltsbeitrages von monatlich 25 DM zu ihren Händen aufzugeben.

Der Vergleich vom 18. Oktober 1951 ist zu einer Zeit geschlossen worden, als die Eheleute noch Teilselbstversorger waren. Seit Anfang 1952 ist das nicht mehr der Fall, so daß beide Eheleute seitdem Lebensmittellkarten in voller Höhe beziehen. Eine weitere Veränderung der Verhältnisse ist dadurch eingetreten, daß die zur Zeit des Vergleichsabschlusses bei ihrem Vater, dem Ehemann H., wohnende und von ihm unterhaltene Tochter ihren Unterhalt nunmehr selbst verdient.

Unter Bezugnahme auf diese Umstände und unter weiterem Hinweis darauf, daß sie, die Antragstellerin, jetzt alle Lebensmittel für sich und das bei ihr lebende Kind selbst kaufen müsse, verlangt die Antragstellerin die Erhöhung der Unterhaltsrente, zu deren Leistung der Ehemann bei seinem Einkommen von über 300 DM monatlich imstande sei.

Der Antragsgegner hat gebeten, den Antrag abzuweisen, und zwar schon aus formellen Gründen, weil der Vergleich nach § 323 ZPO nur auf Klage durch Urteil abgeändert werden könne.

Das Amtsgericht hatte durch Beschluß vom 21. Juni 1952 dem Anträge der Ehefrau stattgegeben. Der hiergegen vom Antragsgegner erhobenen Beschwerde hat das Landgericht stattgegeben und den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben. Das Landgericht schließt sich der Auffassung an, daß der Vergleich nur auf Klage durch Urteil abgeändert werden könne.

Hiergegen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Verletzung prozessualen Rechts rügt.

Der Antrag mußte Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Die Frage, ob ein im Eheprozeß für dessen Dauer auf Grund eines Verfahrens nach § 627 ZPO geschlossener Unterhaltsvergleich durch Beschluß oder nur auf Klage gemäß § 323 ZPO abgeändert werden kann, ist in der bisherigen gerichtlichen Praxis auch innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik streitig. Es liegen widersprechende Entscheidungen vor.

Das Oberste Gericht trägt keine Bedenken, sich der Auffassung des Generalstaatsanwalts dahin anzuschließen, daß ebenso wie einstweilige, in Ehesachen auf Grund von § 627 ZPO durch Beschluß erlassene gerichtliche Anordnungen, so auch in einem solchen Verfahren für die Dauer des Getrenntlebens der Eheleute abgeschlossene Unterhaltsvergleiche auf Antrag durch Beschluß gemäß § 627 ZPO abgeändert werden können, gleichgültig, ob es sich dabei um eine Herabsetzung oder Erhöhung der durch Vergleich vereinbarten Unterhaltsrente handelt.

Die beschränkte Geltungsdauer derartiger Regelungen schließt den Zwang zur Anwendung des § 323 ZPO aus. Die Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte — jetzt also der Kreisgerichte — vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) hat in ihrem § 2 bewußt eine Konzentration der in Ehesachen regelmäßig auftretenden Streitigkeiten der Parteien, insbesondere über Unterhaltsansprüche — sei es unter den Eheleuten selbst, sei es gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern — durch Zulassung der Klageverbindung und mit dem Ziele möglichst gleichzeitiger, also beschleunigter Entscheidung zugelassen. Zwar handelt es

sich dabei ausdrücklich nur um die Regelung solcher Fragen für die Zeit nach der rechtskräftigen Auflösung oder Feststellung der Nichtigkeit der Ehe. Dieses Streben nach Konzentration des Streitstoffes und daraus folgend nach Vereinfachung und Beschleunigung der gütlichen oder gerichtlichen Regelung solcher Streitigkeiten findet seinen besonders prägnanten Ausdruck auch in den die Verordnung selbst ergänzenden Bestimmungen der 1. DurchfVO vom 17. Mai 1949 (ZVOB1. S. 325), auf deren einzelne Bestimmungen verwiesen werden kann.

Gilt dies schon für die endgültige Regelung — sei es, daß diese nun durch Urteil oder durch Einigung der Parteien (vgl. § 3 Abs. 2 DurchfVO) erfolgt —, so muß das dieser Regelung zugrunde liegende prozessuale Prinzip — das Streben nach möglicher Konzentration, Vereinfachung und Beschleunigung — erst recht für die vorläufige Schlichtung solcher Streitigkeiten während des Getrenntlebens der Parteien Anwendung finden, auch hier ohne Unterschied, ob es sich um gerichtliche Entscheidung oder bei gütlicher Einigung der Eheleute um einen Vergleich handelt. Von einem grundsätzlichen Unterschied beider Fälle, der zur Anwendung des § 323 ZPO auf gerichtliche Vergleiche zwingen würde, kann um so weniger die Rede sein, als die Zivilprozeßordnung ja auch beide — Urteil wie gerichtlichen Vergleich — in gleicher Weise als Vollstreckungstitel anerkennt (§ 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Es wäre ein untragbarer Widerspruch gegen den Sinn der für unseren Staat geltenden gesetzlichen Regelung dieser Fragen, wollte man in einem mit Rücksicht auf die Sorge für den Menschen ohnehin der beschleunigten Verhandlung und Entscheidung bedürftigen Verfahren, wie es Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche darstellen, die Parteien ohne jede zwingende Notwendigkeit, ja im Widerstreit mit ihrem eigenen und dem allgemeingemeinschaftlichen Interesse nötigen, den schwerfälligeren, in der Regel langwierigeren und auch kostspieligeren Klageweg zu beschreiten, um eine vorläufige Abänderung einer nur vorläufigen Regelung zu erreichen.

Der gegenteilige Standpunkt des Landgerichts verstößt mithin gegen den Inhalt der §§ 627, 323 ZPO, der diesen Bestimmungen auf Grund der oben erwähnten gesetzlichen Regelung familienrechtlicher Streitigkeiten innewohnt.

### § 10 ZVG.

**Ansprüche einer VdGB (BHG) haben in der Zwangsversteigerung den Rang aus § 10 Ziff. 1 ZVG, wenn sie auf Leistungen für Aufwendungen des amtlich bestellten Treuhänders zur Erhaltung und Verbesserung des Grundstücks beruhen.**

Das gleiche gilt nach § 10 Ziff. 2 ZVG für Ansprüche einer MTS aus Löhnen für Arbeiten, die auf dem versteigerten landwirtschaftlichen Grundstück zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes vorgenommen wurden.

OG, Urt. vom 27. April 1953 — 1 Zz 4/53.

Auf Betreiben der Kreis- und Stadtparkasse W. wurde vom Amtsgericht Z. die Zwangsversteigerung des in U. belegenen, im Grundbuch auf den Namen des Landwirts L. eingetragenen Grundstücks angeordnet.

Im Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses am 12. Oktober 1951 wurde in dem aufgestellten Teilungsplan vorgesehen, daß aus dem Versteigerungserlös von 46 167,47 DM nach den Ansprüchen des Amtsgerichts Z. und der Kreis- und Stadtparkasse W. folgende Ansprüche befriedigt werden sollen:

c) VdGB (BHG) in M. mit	5 336,57 DM
d) Volkseigene Maschinen- und Traktorenstation in Sch. mit	1 357,65 DM

Auf die von dem Hypothekengläubiger W. eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht II. durch Beschluß vom 18. Januar 1952 den Teilungsplan dahin geändert, daß die genannten Forderungen als nicht bevorrechtigt gestrichen werden und daher nicht zur Hebung kommen. Die Entscheidung ist damit begründet worden, daß zugunsten der VdGB (BHG) das Früchtepfandrecht gemäß Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (RGBl. I S. 2261) nicht angewandt werden könne, da die Düngemittel und das Saatgut sämtlich vor dem 31. Oktober geliefert worden seien. Die Forderung der MTS sei nicht bevorrechtigt, weil sie nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Grundstückseigentümer gestanden habe.

Das Oberlandesgericht II. hat die sofortige weitere Beschwerde der MTS Sch. gegen den Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen. Es hat die Entscheidung des Landgerichts II., soweit sie die Forderung der MTS betroffen hat, bestätigt.

Gegen beide Beschlüsse richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, weil sie das Gesetz verletzen

Der Antrag mußte Erfolg haben.